

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: Überarbeitungsdatum: Ersetzt: Version: 1.0

30.01.2017

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Produktname : PANDOMO CC Nr. 6 Gruen Vert Green Groen

Produktcode : 4906, 4416

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : PANDOMO

Farbe

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

ARDEX Baustoff GmbH Hürmer Str. 40 A-3382 Loosdorf - Österreich T +43/2754/7021-0 - F +43/2754/2490

produktion@ardex.at

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +43-(0)1-4064343 (Vergiftungsinformationszentrale Österreich)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

Zusätzliche Sätze : Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen

2.3. Sonstige Gefahren

PBT: nicht relevant - keine Registierung erforderlich vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
C.I. pigment green 7	(CAS-Nr) 1328-53-6 (EG-Nr.) 215-524-7	> 3	Nicht eingestuft

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

30.01.2017 AT - de 1/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Verschmutzte Kleidung ausziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden : Bei anhaltenden Symptomen, Arzt konsultieren.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Nicht gefährlich.

Explosionsgefahr : Keine.

Reaktivität im Brandfall : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Keine.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Umgebung räumen.

Löschanweisungen : Das Löschwasser durch Eindämmen zurückhalten.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Notfallmaßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.

Sonstige Angaben : Zur Entsorgung in einen geeigneten Abfallcontainer geben gemäß den abfallrechtlichen

Bestimmungen geben (s. Abschnitt 13).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13. Siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Siehe Abschnitt 8.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die

Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : In der Originalverpackung aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Lager : Vor Frost schützen.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

30.01.2017 AT - de 2/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Bei Spritzgefahr: Schutzbrille.

Handschutz:

Schutzhandschuhe

Тур	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Einweghandschuhe	Naturkautschuk, Latex, Butylkautschuk, Nitrilkautschuk (NBR)	3 (> 60 Minuten)	0,1		
Wiederverwendbare Handschuhe	Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	1,0		EN 374

Augenschutz:

Sicherheitsbrille

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich



Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit
Aussehen : Flüssigkeit.
Farbe : Grün.

Geruch : Keine Daten verfügbar
Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : 10 - 1²

Verdunstungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt : Nicht anwendbar Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar

Siedepunkt : 100 °C

Flammpunkt : Keine Daten verfügbar Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : Nicht anwendbar

Dampfdruck : 23 hPa

Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar Relative Dichte : Keine Daten verfügbar

Dichte : 1 - 1,2

Löslichkeit : Bildet Emulsion mit Wasser.
Log Pow : Keine Daten verfügbar

30.01.2017 AT - de 3/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar Brandfördernde Eigenschaften : Keine Daten verfügbar Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt : < 3 % VOC - Schweizerische Verordnung

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

C.I. pigment green 7 (1328-53-6)		
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg (Ratte)	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht eingestuft	
	pH-Wert: 10 - 11	
Schwere Augenschädigung/-reizung	Nicht eingestuft	
	pH-Wert: 10 - 11	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht eingestuft	
Keimzellmutagenität	Nicht eingestuft	
Karzinogenität	Nicht eingestuft	

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicht eingestuft Exposition

Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter : Nich

Exposition

lter : Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

: Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige

Schäden in der Umwelt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

PANDOMO CC Nr. 6 Gruen Vert Green Groen			
Persistenz und Abbaubarkeit Nicht anwendbar.			
C.I. pigment green 7 (1328-53-6)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Angaben zur biologischen Abbaubarkeit im Wasser.		

12.3. Bioakkumulationspotenzial

PANDOMO CC Nr. 6 Gruen Vert Green Groen		
Bioakkumulationspotenzial	Keine Bioakkumulation.	

30.01.2017 AT - de 4/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

C.I. pigment green 7 (1328-53-6)	
BCF Fische 1	0,51 - 74 mg/l (BCF)
Bioakkumulationspotenzial	Nicht bioakkumulierbar.

12.4. Mobilität im Boden

PANDOMO CC Nr. 6 Gruen Vert Green Groen		
Ökologie - Boden	Keine Information verfügbar.	

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PANDOMO CC Nr. 6 Gruen Vert Green Groen PBT: nicht relevant - keine Registierung erforderlich vPvB: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser : Nicht direkt in die Kanalisation ableiten. Zuvor physikalisch-chemisch behandeln.

EAK-Code : 08 04 10 - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09

fallen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID	
14.1. UN-Nummer					
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.3. Transportgefahre	nklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.4. Verpackungsgruppe					
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.5. Umweltgefahren					
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar					

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Nicht anwendbar

- Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

- Lufttransport

Nicht anwendbar

- Binnenschiffstransport

Nicht anwendbar

- Bahntransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

30.01.2017 AT - de 5/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC-Gehalt : < 3 % VOC - Schweizerische Verordnung

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

ARDEX SDS EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden

30.01.2017 AT - de 6/6